

Geschäftsbedingungen Stand 01. Juni 2002

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Angebote erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Lieferungsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für die Busch Handelsgesellschaft mbH unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Unter einem „Verbraucher“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3 Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4 Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Besteller ist soweit er nicht eine andere Bindungsfrist festgelegt hat, an seinen Auftrag mindestens 8 Werktage gebunden. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftrag durch uns schriftlich bestätigt wurde. Weicht die Bestätigung von dem Auftrag ab, so ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern nicht der Besteller die Abweichung unverzüglich schriftlich rügt.
- 2.2 Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Busch Handelsgesellschaft mbH.
- 2.3 Die in Preislisten, Prospekten, Katalogen, Kostenvorschlägen und sonstigen dem Besteller ausgehändigten Unterlagen enthaltenen Abbildungen und Angaben, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Verbindlichkeitserklärung eine Eigenschaftszusicherung der Busch Handelsgesellschaft mbH dar.

3. Lieferung

- 3.1 Die Busch Handelsgesellschaft mbH ist um schnellstmögliche Lieferung und um Einhaltung genannter Lieferfristen und -termine bemüht. Sollte die Lieferung dennoch schuldhaft um mehr als 6 Wochen verzögert werden, so kann uns der Besteller eine Nachfrist setzen, die jedoch mindestens 2 Wochen betragen muss. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung bestehen insoweit nur bei großer Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Busch Handelsgesellschaft mbH.
- 3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Umständen, die die Busch Handelsgesellschaft mbH nicht zu vertreten hat, hierzu gehören auch nach Vertragsschluss bekannt gewordene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung etc., auch wenn sie bei Lieferanten der Busch Handelsgesellschaft mbH oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Busch Handelsgesellschaft mbH auch im Falle veränderter Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, Lieferungen und/oder Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung hierdurch um mehr als drei Monate, so kann auch der Besteller nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist, dass der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen zur Verfügung gestellt hat und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.
- 3.4 Bei Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag, ansonsten der Tag, an dem der Besteller die Mitteilung von der Versand- bzw. Abholbereitschaft erhält.
- 3.5 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.
- 3.6 In Ausnahmefällen ist die Busch Handelsgesellschaft mbH bereit, gelieferte Ware zurückzukaufen. Dies bedarf jedoch für jeden Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller ist daher nicht berechtigt, gelieferte Ware ohne Vereinbarung zurückzusenden.
- 3.7 Bei der Festsetzung des Rückkaufpreises gilt ein Abschlag in Höhe von 25 % des Lieferwertes für die Bearbeitung, Kontrolle und Wiedereinlagerung als vereinbart.
- 3.8 Ein Rückkauf ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich die Ware in unverkäuflichem Zustand befindet oder nach eigenen Angaben des Bestellers gefertigt oder beschafft wurde.

4. Versand

- 4.1 Die Versendung erfolgt nach Angaben des Bestellers, andernfalls nach bestem Wissen der Busch Handelsgesellschaft mbH, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der billigsten und schnellsten Versandart.
- 4.2 Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind spesenfrei zurückzusenden. Hochkosten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Verpackungsverordnung zurückgenommen.
- 4.3 Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die zu liefernde Ware an einen Spediteur oder an ein Transportunternehmen übergeben haben.
- 4.4 Wird der Versand durch Umstände verzögert, die die Busch Handelsgesellschaft mbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft, die in diesem Falle dem Besteller angezeigt wird, auf diesen über.
- 4.5 Der Busch Handelsgesellschaft mbH steht das Recht zu, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen das Transportrisiko versichern zu lassen. Eine Pflicht hierzu besteht nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Auftrages.
- 4.6 Soll keine Versendung erfolgen, so geht die Gefahr 3 Tage nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Besteller über.
- 4.7 Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung dem Besteller zu berechnen. Nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen steht uns das Recht zu, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzugs.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Käufer über.
 - 5.2 Für den Fall, dass der Besteller kein Verbraucher ist, geht die Gefahr bei Versendung der Sache auf den Besteller über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwangsversandt das Lager der Busch Handelsgesellschaft mbH verlassen hat.
- ## 6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bestehenden Forderungen, einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent und eventuellen Scheck- und Wechselforderungen, Eigentum der Busch Handelsgesellschaft mbH.
 - 6.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengungen mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges berechtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Verarbeitung oder Umbildung wird hierbei im Auftrag der Busch Handelsgesellschaft mbH vorgenommen, ohne dass dies hieraus verpflichtet wird. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen unter verlängertem Vorbehalt stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt die Busch Handelsgesellschaft mbH ein Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis, in dem sich die Rechnungsbeträge der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zueinander verhalten. Lassen sich Rechnungsbeträge nicht ermitteln, so ist der jeweilige Wert der Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.
 - 6.3 Soweit durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengungen das Vorbehaltseigentum der Busch Handelsgesellschaft mbH untergeht, wird vereinbart, dass der Besteller Busch Handelsgesellschaft mbH an der neuen Sache gemäß § 930 BGB im Zeitpunkt des Rechtsverlustes Miteigentum überträgt. Für die Höhe des Miteigentumsanteils ist das Verhältnis maßgebend, in dem sich der Rechnungsbetrag der Lieferung von Busch Handelsgesellschaft mbH zum Wert der neuen Sache verhält. Der Besteller verwahrt die Waren für Busch Handelsgesellschaft mbH.
 - 6.4 Der Besteller ist verpflichtet, die aufgrund der vorstehenden Ziffern im Eigentum oder Miteigentum der Busch Handelsgesellschaft mbH verbleibenden bzw. an deren Stelle tretenden Waren (Vorbehaltswaren) nach außen hin als solche zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Busch Handelsgesellschaft mbH abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen.
 - 6.5 Geht das Vorbehaltseigentum aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Besteller schon jetzt seine sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber Dritten an die Busch Handelsgesellschaft mbH ab. Auf Anforderung hat der Besteller die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und der Busch Handelsgesellschaft mbH Name und Anschrift bekannt zu geben.
 - 6.6 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die durch die Veräußerung der Vorbehaltsware sich ergebenden Kaufpreiserfordernungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit bis zur völligen Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Busch Handelsgesellschaft mbH ab. Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Die eingezogenen Beträge hat er unverzüglich an die Busch Handelsgesellschaft mbH weiterzuleiten. Soweit der Dritterwerber nicht sofort bezahlt, hat der Besteller die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, sich gegenüber der Busch Handelsgesellschaft mbH in Zahlungsverzug befindet oder gegen sonstige sich aus den vorliegenden Bedingungen ergebende Verpflichtungen verstößt. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübertragung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhandigen, den Schuldners die Abtretung mitzuteilen und auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung von Drittschuldern von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.
 - 6.7 Wird vom Besteller Vorbehaltsware zusammen mit anderer, der Busch Handelsgesellschaft mbH nicht gehörender Ware weiterveräußert, so gilt die Kaufpreiserfordernung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit der anderen Ware Gegenstand des Kaufvertrages war, als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen.
 - 6.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Busch Handelsgesellschaft mbH unverzüglich von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums und der abgetretenen Forderung durch Dritte, Mitteilung zu machen. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten bereits im vornherein auf die an der Ware bzw. der abgetretenen Forderung bestehenden Rechte der Busch Handelsgesellschaft mbH hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention der Busch Handelsgesellschaft mbH trägt der Besteller.
 - 6.9 Die Busch Handelsgesellschaft mbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten der Busch Handelsgesellschaft mbH gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen 1 Jahr, wenn es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher handelt. Ansonsten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, wenn es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher handelt. Wenn es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Sachen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- 7.2 Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Bestellers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Sofern der Besteller kein Verbraucher ist, hat die Busch Handelsgesellschaft mbH das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fahrlässig, wenn und soweit eine der Busch Handelsgesellschaft mbH zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
- 7.3 Die Busch Handelsgesellschaft mbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Busch Handelsgesellschaft mbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Schadenersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mangelbeseitigung beruht, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaukosten

- der Höhe nach auf die entsprechenden Sätze der DAT/Schwacke-Liste begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet die Busch Handelsgesellschaft mbH insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- 7.4 Im Fall der Nachbesserung ist die Busch Handelsgesellschaft mbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Gegenüber Nichtverbrauchern gilt dies nur, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 7.5 Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Besteller bei der Busch Handelsgesellschaft mbH geltend zu machen.
 - 7.6 Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung der Busch Handelsgesellschaft mbH zur Sachmängelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.
- ## 8. Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer
- 8.1 Wenn der Besteller die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelfähigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, so kann der Besteller von der Busch Handelsgesellschaft seine Sachmängelhaftungsansprüche ohne Fristsetzung geltend machen.
 - 8.2 Der Besteller kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
 - 8.3 Der Besteller hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- ## 9. Preise
- 9.1 Maßgebend sind unsere am Liefertag geltenden Preise (Nettowarenwert zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe). Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungs- und Zustellgebühren, Montage usw., werden gesondert berechnet.
 - 9.2 Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
 - 9.3 Preisreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht werden.
- ## 10. Zahlungsbedingungen
- 10.1 Barverkäufe und Reparaturrechnungen sind sofort ohne jeglichen Abzug fällig.
 - 10.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich der Besteller gegenüber der Busch Handelsgesellschaft mbH nicht aus anderen Rechnungen in Verzug befindet.
 - 10.3 Rechnungen sind in der Reihenfolge der Rechnungsstellung in bar, durch Überweisung oder durch Scheck zu zahlen. Eine Begleichung durch Herangeben von Wechseln kann nur erfolgen, wenn wir hierzu eine schriftliche Zustimmung erteilt haben. Bei Wechseln und Schecks gilt der Tag der Einlösung als Tag der Bezahlung. Wechsel dürfen im Höchstfall eine Laufzeit von drei Monaten haben. Sie müssen LZB-diskontfähig sein. Diskont, Provision, Wechselspesen und Wechselkosten sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten. Für rechtzeitige Vorlegung, Protesting, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln übernimmt die Busch Handelsgesellschaft mbH keine Haftung. Werden zur Diskontierung weitergegebene Wechsel aus irgendeinem Grund von der Bank zurückgegeben, ist die Busch Handelsgesellschaft mbH berechtigt, sofortige anderweitige Zahlung zu verlangen.
 - 10.4 Der Besteller kommt mit der ersten Mahnung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von den selbst aufzuwendenden Kreditkosten mindestens aber 5% über dem jeweiligen Haupttender der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu berechnen. Für jede Mahnung werden 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist durch die Regelung nicht eingeschränkt. Ist für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.
 - 10.5 Bei Nichterhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banktätschen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 5% über dem jeweiligen Haupttender der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist zulässig.
 - 10.6 Wird bei einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Zahlungsfrist von Seiten des Bestellers um mehr als 5 Tage überschritten, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Wechsel mit späterer Fälligkeit hereingegeben wurden.
 - 10.7 In diesem Fall sowie im Fall des Verzuges ist die Busch Handelsgesellschaft mbH berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung Lieferungen und Leistungen bis zur endgültigen Bezahlung zurückzubehalten oder, wenn Lieferung bereits erfolgte, die Waren wieder an sich zu nehmen. Nach Setzung einer Nachfrist ist die Busch Handelsgesellschaft mbH überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - 10.8 Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.
 - 10.9 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, ist die Busch Handelsgesellschaft mbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, selbst wenn hierfür Wechsel oder Scheck hereingekommen wurden. In diesem Fall ist die Busch Handelsgesellschaft mbH außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- ## 11. Schlussbestimmungen
- 11.1 Erfüllungsort ist Freiburg.
 - 11.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Freiburg. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche, Streitverkündungen und Urkundenprozesse.
 - 11.3 Es findet nur das für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.
 - 11.4 Der Besteller nimmt gemäß §26 BDSG zustimmend zur Kenntnis, dass die Busch Handelsgesellschaft mbH seine Daten elektronisch speichert.
 - 11.5 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen.